

Nachtrag

Ergänzung zu Nr. 26 in diesem Band

1394

Graf Albrecht von Werdenberg-Bludenz verleiht die Fähre «zum Püchel» in Ruggell im Jahre 1394 als Erblehen; die Fahr von «Hanenow» verleiht der jeweilige Herr von Schellenberg und der Herr von Hohen-Sax miteinander; die Fähre von Gamprin, die aufgehoben worden war, kann bei Wiederinbetriebnahme der Fähre der jeweilige Herr von Schellenberg verleihen.

Das rheinfahr, vnder ruggél zum /
Püchel¹ vermög Erblehenbrief /
vom Graffen Albrechten, zue /
Werdenberg² anno 1394, der /
Herrschaft Schellenberg gehörige
Zünss 10 Schilling Pfg.
Dass rheinfahr zue Raggel /^{a3}
Zünss 5 Schilling Pfg.
Dass fahr am hanenow⁴ würdt /
auch Zünssfellig, vnnd hat es /
ein herr zu Schellenberg /
vnnd ein herr zue Hochen- /
Sax⁵ mit einander zue /
verlichen Zünss - //
Diess fahr zue Gamprin⁶ ist /
ab, vnnd ob es mitler zeith /
widerumben dahin käme, so /
ist von einem herrn zue /
Schellenberg, der es zue ver- /
lichen hat, verlichen vmb /
Waissen 2 fetl

Urb ar der Herrschaft Schellenberg, Regierungsarchiv Vaduz, 48 Blätter, 17 × 27 cm. Beglaubigte Abschrift 1698 Februar 22. p. 36 f. Die Beglaubigung lautet: «Dass dise abschrift von seinem rechten wahren // schrift gancz less-

bahren; der freyherrschafft Schellenberg / Einkunfften betreffenden Original Urbario fide- / liter abgeschrieben: unndt. auscultando et collationando / demselben gancz gleichlauthendt befunden worden / seye, solches attestiert mit auffgetruckhtem / das Jnssigel: den 22. ten Februarii anno 1698 / Fürstlich Kemptische / Kanczley .p.» Aufgedrücktes Siegel.

Zum Auszug aus dem Urbar: Bei der Bearbeitung der Urbare konnte ich die Quelle, auf die Peter Kaiser in seiner Geschichte d. Fürstentums Liechtenstein zurückgriff (p. 207), finden. Die spätere Literatur griff das Regest Kaisers immer wieder auf. Das Regest Kaisers ist insofern irreführend, als die Jahreszahl 1394 sich auf den gesamten Inhalt des Regestes bezieht. Nach dem Wortlaut des Urbars aber fällt nur die Lehensverleihung durch Graf Albrecht von Bludenz-Heiligenberg auf das genannte Jahr. Die Aufhebung der Fähre von Gamprin kann schon vorher erfolgt sein.

- a Zu diesem Absatz steht auf der linken Blatthälfte: «Dise fahr hat dem Spiegler / zue ruggel zue gehört / vmb willen sye aber in / anno 1668 als malefizisch / hingericht, hat ein gnediger / herrschafft solche fahr / confiscationis Weiss zue / sich gezogen, vnnd dem / Hanss Büchl zue einem / Schupflehen gegen jährlich / 15 Schilling Zünss raichung yber- / geben. Das letzte Wort ist durchgestrichen, darüber steht: «verlichen».
- 1 In einer etwas jüngeren Niederschrift des Urbars der Herrschaft Schellenberg (vgl. Urbare in diesem Band) heisst es zu den verschiedenen Fähren in der unteren Herrschaft (p. 343, 344): «Ruggel / Rhein Fahrt zum Büchel / Oberen, mittleren, vndt vnnter-/stehen büchel beÿ reitthe jenn- / seith rheins wonhafft / Zünssen hinfüro 1 fl. 30- / Vndt so oft Eine Herrschafftliche Regierung abgeendert wirdt, / zahlen sye jedessmahlss / fünffzechen gulden lehensrequi - / sitions tax». «Dise farth ist schellenbergisches / Erblehen, vndt Einer herr- / schafft allda aigen. Alles nach / jnnhaltt ertheÿlten lehenbriefs / vndt darÿber zuegestellten reuers 18 Martÿ 1699». Es folgen 13 Lehensinhaber.
- 2 Graf Albrecht der Ältere von Werdenberg-Heiligenberg in Bludenz (1367 – 1418).
- 3 Zur Rheinfähre meldet das jüngere Urbar p. 345, dass der Fähremann Spiegler wegen Hexerei hingerichtet worden sei (in puncto veneficii).
- 4 Hanenow, Hanaw, vermutlich im Zusammenhang mit dem bekannten Familiennamen Hewen; so heisst es um 1514 «Hewen Ow». – In der jüngeren Abschrift des Urbars heisst es p. 346: «Dass fahr am Hanaw wirdt / auch zünssfällig, vnd hat es / Ein herr zue schellenberg vnd / ein Herr zue Hochen Sax mitein- / andern zueverleich. ist ab- / gangen, vndt zue trachten, / ob vnd wie es zue recuperiern / v. Bericht NB». JbL. 1911, 52 (Ospelt).
- 5 Sax, Hohensax, Bezirk Werdenberg.
- 6 Die Fähre in Gamprin ist in der jüngeren Abschrift des Urbars namentlich nicht erwähnt.